

Rundschreiben 2015/xx

Leverage Ratio

Berechnung der ungewichteten Eigenmittelquote („Leverage Ratio“) bei Banken

Referenz: FINMA-RS 15/xx „Leverage Ratio“
 Erlass: ...
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2015
 Letzte Änderung: ...
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b
 BankG Art. 4 Abs. 2
 BEHV Art. 29
 ERV Art. 46
 Anhang: ...

Adressaten																						
BankG			VAG			BEHG		KAG						GwG		Andere						
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFI	SRO-Beaufichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen	
X	X						X															

I.	Gegenstand	Rz	1
II.	Basler Mindeststandards	Rz	2
III.	Definition der Leverage Ratio	Rz	3 - 5
IV.	Konsolidierung	Rz	6 - 7
V.	Gesamtengagement	Rz	8 - 76
A.	Bilanzpositionen	Rz	14 - 20
B.	Derivate	Rz	21 - 51
a)	Verrechnung	Rz	25
b)	Behandlung von Sicherheiten	Rz	26 - 37
c)	Behandlung von Clearing-Dienstleistungen	Rz	38 - 41
d)	Sonderbehandlung für Kreditderivate mit der Bank als Sicherungsgeberin	Rz	42 - 51
C.	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte [<i>securities financing transactions, SFT</i>]	Rz	52 - 73
a)	Allgemeine Behandlung: die Bank handelt auf eigene Rechnung und Gefahr [<i>bank acting as principal</i>]	Rz	54 - 69
b)	Die Bank handelt als Kommissionärin [<i>bank acting as agent</i>]	Rz	70 - 73
D.	Ausserbilanzpositionen	Rz	74 - 76
VI.	Übergangsbestimmungen	Rz	77 - 79

I. Gegenstand

Dieses Rundschreiben konkretisiert Art. 46 und Art. 135 der Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03). Es definiert namentlich die Berechnung der Leverage Ratio entsprechend den Vorgaben des Basler Mindeststandards (Basel III Leverage Ratio). Die diesbezüglichen Offenlegungspflichten werden im FINMA-RS 15/xx Offenlegung geregelt. So gibt es Positionen, welche (z. B. nach Rz 7, 16-17, 36, 39, 51, 56) die Leverage Ratio im Endresultat nicht beeinflussen, die aber trotzdem offengelegt werden müssen.

1

II. Basler Mindeststandards

Die vorliegenden Bestimmungen beruhen auf der aktuellen Vereinbarung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (Basler Mindeststandards). Die Basler Mindeststandards zur Leverage Ratio werden durch das Dokument „Basel III leverage ratio framework and disclosure requirements“ vom Januar 2014 definiert. Auf die zugrunde liegenden Textstellen dieses Dokuments wird in den nachstehenden Ausführungen jeweils in eckigen Klammern verwiesen.

2

III. Definition der Leverage Ratio

[§6] Die Basel III Leverage Ratio ist eine ungewichtete Eigenmittelquote. Sie wird definiert als das anrechenbare Kernkapital (den Zähler) dividiert durch das Gesamtengagement (den Nenner) und wird in Prozent ausgedrückt:

3

Leverage Ratio = Kernkapital / Gesamtengagement

4

[§10] Die Eigenmittelmessgrösse für die Leverage Ratio ist das Kernkapital (Tier 1 Kapital) der risikobasierten Eigenkapitalregelung gemäss Art. 18 Abs. 2 ERV, wobei die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 137 ff. ERV zu berücksichtigen sind. Letzteres bedeutet, dass das Kernkapital im Zähler der Leverage Ratio jederzeit dem Kernkapital entspricht, welches in der risikobasierten Regelung zur Anwendung kommt.

5

IV. Konsolidierung

[§8] Für die Basel III Leverage Ratio gilt der gleiche aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis wie für die risikobasierten Eigenmittelvorschriften gemäss Art. 7-13 ERV). Bilanzierte Aktiva von Zweckgesellschaften [*special purpose entities*], die aufgrund spezifischer Bestimmungen nach Art. 48-88 ERV von den risikogewichteten Positionen ausgeschlossen sind, gelten als dem regulatorischen Konsolidierungskreis zugehörig und müssen in das Gesamtengagement eingeschlossen werden.

6

[§9] Wenn ein Bank-, Finanz-, Versicherungs- oder Wirtschaftsunternehmen ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegt, ist nur die Beteiligung am Kapital solcher Unternehmen (d.h. nur der Buchwert der Beteiligung, nicht die zugrundeliegenden Vermögenswerte und sonstigen Engagements des Beteiligungsunternehmens) in dem Gesamtengagement der Leverage Ratio zu erfassen. Beteiligungen am Kapital solcher Unternehmen, die vom Kernkapital abgezogen werden, dürfen jedoch aus dem Gesamten-

7

agement der Leverage Ratio ausgeklammert werden.

V. Gesamtengagement

[§12] Das Gesamtengagement für die Berechnung der Leverage Ratio folgt grundsätzlich den buchhalterischen Werten (Buchwerte), wobei folgendes gilt:	8
<ul style="list-style-type: none"> • Bilanzwirksame, nicht-derivative Engagements werden im Gesamtengagement abzüglich Wertberichtigungen für Ausfallrisiken und ähnlichen Wertanpassungen von Aktiven erfasst; • Die Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten ist nicht zulässig. Die Forderungen sind als Bruttobeträge zu berücksichtigen. Netting gemäss den angewandten Rechnungslegungsvorschriften ist unter Vorbehalt der in diesem Rundschreiben zugelassenen Nettingregeln aufzuheben, • Banken, die die anrechenbaren und erforderlichen Eigenmittel auf Stufe Einzelinstitut mit Genehmigung der FINMA nach einen international anerkannten Standard berechnen (cf. Rz 156 FINMA-RS 13/1 „Anrechenbare Eigenmittel Banken“), verwenden denselben Standard auch für die Berechnung der Leverage Ratio. 	9 10 11
[§13] Mit Ausnahme der nachfolgend spezifisch geregelten Bereiche dürfen die in Art. 61 ERV aufgeführten risikomindernden Massnahmen (einschliesslich physische oder finanzielle Sicherheiten und Garantien) nicht berücksichtigt werden. Sie führen daher nicht zu einer Reduktion des Gesamtengagements.	12
[§14] Das Gesamtengagement setzt sich zusammen aus A. Bilanzpositionen, B. Derivaten, C. Wertpapierfinanzierungsgeschäften [<i>securities financing transactions</i> , SFT] und D. Ausserbilanzpositionen. Die jeweilige Behandlung dieser vier Typen von Engagements wird nachfolgend definiert.	13
A. Bilanzpositionen	
[§15] Zu den Bilanzpositionen gehören alle bilanzierten Aktiva unter Berücksichtigung von Rz 9 bis Rz 11 entsprechend der Höhe des bilanzierten Betrages. Dies schliesst mit Ausnahme der in Rz 21-73 geregelten Fälle auch die im Zusammenhang mit Derivaten und SFTs erhaltenen oder gestellten Sicherheiten mit ein, jedoch nicht die Forderungen und positiven Wiederbeschaffungswerte in Bezug auf Derivate und SFTs selbst, die unter B. und C. berücksichtigt sind.	14
[§15] Wenn eine Bank gemäss ihren geltenden Rechnungslegungsvorschriften treuhänderisch gehaltene Aktiva in ihrer Bilanz ausweist, können diese Aktiva in der Berechnung des Gesamtengagements ausgeschlossen werden, sofern sie die IAS-39-Kriterien für Ausbuchung [<i>de-recognition</i>] und gegebenenfalls die IFRS-10-Kriterien für Dekonsolidierung [<i>de-consolidation</i>] erfüllen.	15
[§16] Um konsistente Berechnungen zu gewährleisten, können bilanzwirksame Vermögenswerte, die gemäss Art. 32 ff. ERV oder gemäss FINMA-RS 13/01 vom Kernkapital	16

abgezogen werden, auch von dem Gesamtengagement abgezogen werden.

Bei Banken, die den internen Ratings basierenden Ansatz (IRB-Ansatz) verwenden, verlangt die ERV (gemäss Art. 32 Bst. e), dass etwaige Defizite im Bestand anererkennungsfähiger Wertberichtigungen gegenüber den erwarteten Verlusten vom harten Kernkapital (CET1) abzuziehen sind. Der gleiche Betrag kann auch vom Gesamtengagement abgezogen werden. 17

[§17] Positionen auf der Passivseite dürfen nicht vom Gesamtengagement abgezogen werden, einschliesslich folgender Beträge: 18

- Nicht realisierte Gewinne aus der Neubewertung von Passiven. 19
- Bewertungsanpassungen an negativen Wiederbeschaffungswerten von Derivaten, die sich aus dem Kreditrisiko der Bank selbst ergeben. 20

B. Derivate

[§18] Derivate generieren Engagements in zweierlei Hinsicht: erstens ein Engagement in Bezug auf den Referenzwert und zweitens ein Engagement in Bezug auf die Gegenpartei. Die nachfolgend definierte Behandlung im Rahmen der Basel III Leverage Ratio hat zum Ziel, beide Arten von Engagements gleichzeitig abzudecken. 21

[§19] Das Engagement von Derivatpositionen berechnet sich als Summe aus dem aktuellen positiven Wiederbeschaffungswert und dem Sicherheitszuschlag (Add-on) gemäss der Marktwertmethode (vgl. Art. 57 ERV und Rz 16-63 FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“), vorbehaltlich Rz 24. 22

[§12] Die aktuellen Wiederbeschaffungswerte verstehen sich nach Berücksichtigung von Wertanpassungen (z. B. Wertanpassungen aufgrund des Gegenpartei-Kreditrisikos). 23

[§19] Bei Kreditderivaten, in denen sich die Bank als Sicherungsgeberin engagiert, wird zusätzlich zum Kreditäquivalent nach Rz 22 der aus der Sonderbehandlung von Rz 42-51 resultierende Betrag addiert. 24

a) Verrechnung

[§21] Die Verrechnung von positiven und negativen Wiederbeschaffungswerten aus Derivatkontrakten mit derselben Gegenpartei zu einem Netto-Wiederbeschaffungswert sowie der zugehörigen individuellen Add-ons zu einem Netto-Add-on geschieht unter den gleichen Bedingungen und auf die gleiche Art wie bei der Marktwertmethode (vgl. Rz 54-63 FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“). 25

b) Behandlung von Sicherheiten

[§23] Grundsätzlich (d.h. unter Vorbehalt von Rz 34 und 35) dürfen von der Bank erhaltene Sicherheiten nicht gegen die Kreditäquivalente von Derivaten angerechnet werden, auch wenn die risikobasierten Eigenmittelvorschriften oder der anwendbare Rechnungslegungs- 26

standard eine solche Verrechnung erlauben würden. Von der Gegenpartei erhaltene Sicherheiten führen also grundsätzlich nicht zu einer Reduktion des Gesamtengagements.

[§24] Ähnliches gilt für von der Bank gestellte Sicherheiten. Falls die Bank im Zusammenhang mit Derivaten Sicherheiten abgetreten hat und falls dies unter dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard zu einer Reduktion der Bilanzpositionen geführt hat, muss die Bank, unter Vorbehalt von Rz 36 den Betrag dieser abgetretenen Sicherheiten zum Gesamtengagement wieder hinzuzählen. 27

[§25] Bei der Bestimmung des Engagements von Derivaten für die Basel III Leverage Ratio darf der Baranteil von zwischen den Gegenparteien ausgetauschten Margenzahlungen [*variation margin*] wie eine vorgezogene Abwicklung [*pre-settlement payment*] behandelt werden (vgl. Rz 35-36), wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind: 28

- Die entgegengenommenen Barmittel werden von den eigenen Vermögenswerten der entgegennehmenden Partei **nicht** getrennt [*segregated*] gehalten. Von diesem Kriterium sind Kontrakte ausgenommen, deren Pflichterfüllung durch eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) garantiert wird (vgl. Rz 40). 29

- Die Margenzahlungen werden täglich aufgrund des Marktwerts der Derivatkontrakte berechnet und ausgetauscht. 30

- Der Baranteil der Margenzahlungen wurde in derselben Währung erhalten in der auch die Abwicklung der Derivatkontrakte erfolgt. 31

- Die Höhe der Margenzahlungen umfasst vorbehaltlich allfälliger Schwellenwerte [*thresholds*] und Mindesttransferbeträge [*minimum transfer amounts*] den vollen Marktwert der Derivatkontrakte. 32

- Die Margenzahlungen und die Derivatkontrakte unterliegen einer Netting-Vereinbarung zwischen den beiden Gegenparteien. Diese Netting-Vereinbarung muss ausdrücklich festhalten, dass Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der Netting-Vereinbarung netto zu begleichen sind, und zwar unter Berücksichtigung der erhaltenen und gestellten Margenzahlungen, falls eine der beiden Parteien von einem Kreditereignis betroffen sein sollte. Die Netting-Vereinbarung muss in allen relevanten Rechtsordnungen rechtlich durchsetzbar sein, auch im Falle eines Zahlungsausfalls, eines Konkurses oder einer Insolvenz. 33

[§26] Wenn die Bedingungen von Rz 29-33 erfüllt sind, dann sind folgende Verrechnungen zulässig: 34

- Der Baranteil der von der Bank erhaltenen Margenzahlungen darf mit den positiven Wiederbeschaffungswerten verrechnet werden. 35

- Falls die Bank Margenzahlungen in bar gestellt hat, und falls die durch diese Margenzahlung entstandene Forderung gemäss den geltenden Rechnungslegungsvorschriften als Aktivum ausgewiesen wird, darf die Bank den entsprechenden Forderungsbetrag vom Gesamtengagement abziehen. 36

[§26] Margenzahlungen in bar dürfen nicht dazu benutzt werden, den Add-on zu reduzieren. Bei Berechnung des Add-ons sind daher keinerlei Sicherheiten einzubeziehen. Insbesondere 37

sondere verstehen sich die zur Berechnung des Netto-Add-ons benutzten Wiederbeschaffungswerte ohne Berücksichtigung von erhaltenen oder gestellten Sicherheiten.

c) Behandlung von Clearing-Dienstleistungen

[§27] Wenn eine Bank als Clearing-Mitglied einer zentralen Gegenpartei [*central counterparty*, CCP] ihren Kunden Clearing-Dienstleistungen anbietet und dabei die Pflichterfüllung der CCP gegenüber ihren Kunden garantiert, dann muss diese Bank zusätzlich zu den Derivate-Engagements gegenüber den Kunden ebenfalls die Derivate-Engagements gegenüber der CCP erfassen. Letztere berechnen sich nach den gleichen Regeln wie alle übrigen Derivate Engagements. 38

[§27] Wenn jedoch die Bank als Clearing-Mitglied QCCP die Pflichterfüllung der QCCP gegenüber den Kunden nicht garantiert, dann muss die Bank Ihre Derivate-Engagements gegenüber der QCCP sowie die Forderungen von im Zusammenhang mit diesen Kundengeschäften an die QCCP gestellten Sicherheiten nicht in die Berechnung des Gesamtengagements mit einzubeziehen. 39

Der Begriff einer qualifizierten zentralen Gegenpartei ist definiert im FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“. 40

[§28] Tritt ein Kunde direkt in ein Derivatgeschäft mit einer CCP und garantiert die Bank als Clearing-Mitglied die Pflichterfüllung des Kunden gegenüber der CCP, dann muss die Bank ihr Derivate-Engagement gegenüber dem Kunden auf die gleiche Weise berechnen, wie wenn sie das Geschäft direkt mit dem Kunden abgeschlossen hätte (d.h. gemäss Rz 22-37). Dies gilt auch in Bezug auf erhaltene oder gestellte Sicherheiten. 41

d) Sonderbehandlung für Kreditderivate mit der Bank als Sicherungsgeberin

Kreditderivate, in denen sich die Bank als Sicherungsgeberin engagiert (in der Folge „geschriebene Kreditderivate“ genannt), führen zusätzlich zum Engagement in Bezug auf die Gegenpartei, zu einem Engagement in Bezug auf den referenzierten Kredit. Diesem Umstand wird in der Berechnung des Gesamtengagements wie folgt Rechnung getragen. 42

[§30] Bei geschriebenen Kreditderivaten muss – zusätzlich zur oben dargelegten Behandlung von Derivaten und den mit ihnen verbundenen Sicherheiten – der vom Kreditderivat referenzierte effektive Nominalwert in die Berechnung des Gesamtengagements einbezogen werden. Den effektiven Nominalwert erhält man, indem man den Nominalwert so korrigiert, dass er das tatsächliche Risiko von Kontrakten widerspiegelt, die einen Hebeleffekt oder eine andere die Wirkung der Transaktion verstärkende Charakteristik besitzen. Der effektive Nominalwert darf um den allfälligen negativen Wiederbeschaffungswert des Kreditderivats verringert werden, falls dieser negative Wiederbeschaffungswert zu einer Reduktion des Kernkapitals geführt hat. 43

[§30] Der aus Rz 43 resultierende Betrag darf um den effektiven Nominalbetrag von gegenläufigen Kreditderivaten (d.h. solche mit der Bank als Sicherungsnehmer) reduziert werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind: 44

Referenznamen. Die Kreditderivate müssen auf den gleichen Referenznamen lauten. Zwei Referenznamen werden nur dann als identisch angesehen, wenn sie sich auf dieselbe 45

Rechtseinheit [*legal entity*] beziehen.

Pools von Referenzadressen. Erworbener Schutz für einen Pool von Referenzadressen kann verkauften Schutz für Einzeladressen ausgleichen, wenn der erworbene Schutz ökonomisch gleichwertig ist wie ein getrennter Erwerb von Schutz für jede einzelne Adresse im Pool (dies wäre beispielsweise der Fall, wenn eine Bank Kreditschutz für eine ganze Vertriebsstruktur erwirbt). Wenn eine Bank Schutz für einen Pool von Referenzadressen erwirbt, dieser Kreditschutz jedoch nicht den gesamten Pool deckt (sondern nur einen Teilbereich, wie im Falle eines „nth-to-default“-Kreditderivats oder einer Verbriefungstranche), dann ist keine Verrechnung mit dem auf einzelne Referenzadressen verkauften Schutz erlaubt. Ein solcher erworbener Kreditschutz kann jedoch verkauften Schutz auf einen Pool ausgleichen, sofern der erworbene Schutz den gesamten Teilbereich des Pools deckt, für den der Schutz verkauft wurde. Mit anderen Worten, eine Verrechnung kann nur anerkannt werden, wenn der Pool der Referenzadressen und die Rangstellung in beiden Transaktionen identisch sind. 46

Gleich- oder Nachrangigkeit. Erworbener Kreditschutz auf eine Einzeladresse muss auf eine Referenzverbindlichkeit [*reference obligation*] lauten, welche der Referenzverbindlichkeit des geschriebenen Kreditderivats gleich- oder nachrangig ist, so dass ein Kreditereignis im geschriebenen Kreditderivat zwangsläufig zu einem Kreditereignis im erworbenen Kreditschutz führt. Bei tranchierten Instrumenten muss der erworbene Kreditschutz auf eine Referenzverbindlichkeit gleichen Ranges lauten. 47

Restlaufzeit. Die Restlaufzeit des erworbenen Kreditschutzes muss gleich oder länger sein als die Restlaufzeit des geschriebenen Kreditderivats. 48

Nominalwert. Falls der effektive Nominalwert des geschriebenen Kreditderivats gemäss Rz 43 um einen negativen Wiederbeschaffungswert verringert wurde, muss der effektive Nominalwert der gegenläufigen gekauften Kreditabsicherung um einen etwaigen positiven Wiederbeschaffungswert, der im Kernkapital reflektiert ist, herabgesetzt werden. 49

Total Return Swaps. Wenn eine Bank Kreditschutz mittels eines Total-Return-Swap (TRS) erwirbt und die erhaltenen Nettozahlungen als Nettoertrag verbucht, aber keine gegenläufige das Kernkapital reduzierende Wertminderung des geschriebenen Kreditderivats verbucht, dann wird die Kreditabsicherung für den Zweck der Verrechnung der effektiven Nominalwerte im Zusammenhang mit geschriebenen Kreditderivaten nicht anerkannt. 50

[§31] In der Berechnung der Kreditäquivalente nach Rz 22 und 25 darf der individuelle Add-on für jene geschriebenen Kreditderivate gleich null gesetzt werden, deren voller effektiver Nominalwert gemäss Rz 43 in der Berechnung des Gesamtengagements einbezogen wurde, ohne dass er gemäss Rz 44 reduziert worden wäre. Durch diese Bestimmung wird eine Doppelzählung solcher Engagements vermieden. 51

C. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte [*securities financing transactions, SFT*]

Als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte [*securities financing transactions, SFT*] im Sinne dieses Rundschreibens gelten Repo- und repoähnliche Geschäfte, d.h. Wertpapierpensionsgeschäfte [*repos and reverse repos*], Wertpapierleihgeschäfte [*securities lending and borrowing*] und Wertpapierkredite [*margin lending*], bei denen der Transaktionswert von 52

Marktbewertungen abhängt und die oft mit Ein- bzw. Nachschussvereinbarungen [*margin*] verbunden sind.

[§32] SFTs werden gemäss nachstehend beschriebener Behandlung im Gesamtengagement erfasst. Die Behandlung trägt der Tatsache Rechnung, dass die besicherte Kreditvergabe und -aufnahme in Form von SFT eine bedeutende Verschuldungsquelle ist, und stellt eine einheitliche internationale Umsetzung sicher, indem eine gemeinsame Messgrösse vorgegeben wird, welche die wichtigsten Unterschiede bei den Rechnungslegungsstandards berücksichtigt. 53

a) Allgemeine Behandlung: die Bank handelt auf eigene Rechnung und Gefahr[*bank acting as principal*]

[§33] In der allgemeinen Behandlung (d.h. vorbehaltlich Rz 70-73) ist die Summe der Brutto-SFT-Aktiven gemäss Rz 55-62 und des Engagements gegenüber der SFT Gegenpartei gemäss Rz 63-67 im Gesamtengagement für die Leverage Ratio zu erfassen. 54

[§33i] Bei den für Rechnungslegungszwecke ausgewiesenen Brutto-SFT-Aktiva darf keinerlei bilanzmässige Verrechnung [*netting*] von Barverbindlichkeiten mit Barforderungen (wie z.B. derzeit im Rahmen der Rechnungslegung gestattet) erfolgen. Damit werden die Unterschiede in den Verrechnungsmöglichkeiten eliminiert, die sich aus der Anwendung von verschiedenen Rechnungslegungsstandards ergeben können. 55

[§33i] Die für Rechnungslegungszwecke ausgewiesenen Brutto-SFT-Aktiven (ohne die gemäss Rechnungslegungsstandards zulässigen Verrechnungen), werden wie folgt angepasst: 56

- Für aktivseitige SFTs die über eine QCCP abgewickelt werden und bei denen eine Novation angewendet wurde, gilt anstelle der für Rechnungslegungszwecke ausgewiesenen Brutto-SFT-Aktiven das vertragliche Engagement, welches am Schluss resultiert, da die vorher bestehenden Kontrakte mit der Novation durch neue rechtliche Verpflichtungen abgelöst worden sind. 57

- Falls die Bank die im Rahmen eines SFT entgegengenommenen Wertschriften in den Aktiven ihrer Bilanz ausweist, darf der Wert dieser Wertschriften vom Gesamtengagement ausgeklammert werden. 58

- Barverbindlichkeiten und -forderungen in STFs mit derselben Gegenpartei dürfen netto berücksichtigt werden, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind: 59

- a) Die Transaktionen haben dasselbe explizite endgültige Erfüllungsdatum; 60

- b) Das Recht, den der Gegenpartei geschuldeten Betrag mit dem von der Gegenpartei geschuldeten Betrag zu verrechnen, ist rechtlich durchsetzbar sowohl im ordentlichen Geschäftsgang als auch bei Ausfall, Insolvenz oder Konkurs; 61

- c) Die Gegenparteien beabsichtigen, die Geschäfte netto oder gleichzeitig abzuwickeln oder die Transaktionen sind Gegenstand eines Abwicklungsmechanismus, welcher letztlich auf eine Nettoabwicklung hinausläuft, d.h., die Cash Flows der Transaktionen entsprechen faktisch am Erfüllungsdatum einem ein- 62

zigen Nettobetrag. Um diese Gleichwertigkeit zu erreichen, müssen beide Transaktionen über dasselbe Abwicklungssystem ausgeführt werden, und die Abwicklungsvereinbarungen müssen durch Barmittel- und/oder Intraday-Überziehungskredite unterstützt werden, mit denen sichergestellt wird, dass beide Transaktionen bis zum Ende des Geschäftstages abgewickelt werden und die Verknüpfung mit den Sicherheiten [*collateral flows*] nicht dazu führen kann, dass die Nettobarabwicklung rückgängig gemacht wird. Damit wird sichergestellt, dass etwaige strittige Fragen im Zusammenhang mit dem Teil des SFT, welches die Wertschriften betrifft, unabhängig von der Nettoabwicklung der Barverbindlichkeiten und -forderungen behandelt werden.

[§33(ii)] Das Engagement gegenüber der SFT Gegenpartei berechnet sich nach dem aktuellen Wiederbeschaffungswert ohne Anwendung von Haircuts. Das heisst: 63

- Falls die in Rz 115 - 115.0.1 FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“ präzisierten Bedingungen für die vertragliche Verrechnung erfüllt sind, beträgt das Engagement (E^*) den grösseren Wert von null oder dem gesamten Marktwert der an die Gegenpartei ausgeliehenen Barmittel und Wertpapiere für alle von der Netting-Vereinbarung erfassten Transaktionen ($\sum E_i$) abzüglich des gesamten Marktwerts der für diese Transaktionen entgegengenommenen Barmittel und Wertpapiere ($\sum C_i$). Dies wird in der folgenden Formel dargestellt: 64

$$E^* = \max \{0, [\sum E_i - \sum C_i]\}, \quad 65$$

wobei der Index „i“ über alle von der Netting-Vereinbarung erfassten Transaktionen läuft. 66

- Falls die Bedingungen für die vertragliche Verrechnung nicht erfüllt sind, muss das Engagement für jede Transaktion einzeln berechnet werden, d.h., jede Transaktion i wird als ein eigenes Netting-Set behandelt, wie in folgender Formel gezeigt: 67

$$E_i^* = \max \{0, [E_i - C_i]\} \quad 68$$

[§34] Als Verkauf verbuchte Transaktionen: Wenn ein SFT im angewandten Rechnungslegungsstandard der Bank als Verkauf verbucht wird, muss die Bank alle mit dem Verkauf verbundenen Buchungen rückgängig machen und dann das Gesamtengagement so berechnen, als ob das SFT in ihrer Rechnungslegung als Finanzierungsgeschäft behandelt worden wäre (d.h. gemäss Rz 54). 69

b) Die Bank handelt als Kommissionärin [*bank acting as agent*]

[§35] Eine Bank, die in einem SFT als Kommissionärin handelt, stellt im Allgemeinen lediglich einer der beiden beteiligten Parteien eine Gewährleistung oder Garantie, und dies nur für die Differenz zwischen dem Wert des Wertpapiers oder der Barmittel, die ihr Kunde verliehen hat, und dem Wert der Sicherheiten, die der Schuldner gestellt hat. Dabei hat die Bank ein Engagement bezüglich der Gegenpartei ihres Kunden in der Höhe der Wertdifferenz und nicht in der Höhe des Basiswerts oder der Barmittel der Transaktion. Wenn die Bank nicht Eigentümerin der zugrundeliegenden Barmittel oder Wertpapiere ist und keine Kontrolle darüber hat, dann können diese Mittel von der Bank nicht zu Verschuldungszwecken eingesetzt werden. Diesen Umständen wird in Rz 71-73 Rechnung getragen. 70

[§36] Wenn eine Bank, die in einem SFT als Kommissionärin handelt, einem Kunden oder einer Gegenpartei eine Gewährleistung oder Garantie abgibt für eine etwaige Differenz zwischen dem Wert des Wertpapiers oder der Barmittel, die der Kunde verliehen hat, und dem Wert der Sicherheiten, die der Schuldner gestellt hat, dann muss sie bei der Berechnung ihres Gesamtengagements nur Rz 63-67 anwenden. 71

[§37] Eine Bank, die in einem SFT als Kommissionärin handelt und einem Kunden oder einer Gegenpartei eine Gewährleistung oder Garantie abgibt, kann nur dann die Ausnahmebehandlung nach Rz 71 in Anspruch nehmen, wenn ihr Engagement in der Transaktion beschränkt ist auf die garantierte Differenz zwischen dem Wert des Wertpapiers oder der Barmittel, die ihr Kunde verliehen hat, und dem Wert der Sicherheiten, die der Schuldner gestellt hat. Wenn die Bank ein über diese Garantie hinausgehendes wirtschaftliches Engagement bezüglich der zugrundeliegenden Wertpapiere oder Barmittel eingeht, dann ist die Höhe des vollen Betrags des Wertpapiers oder der Barmittel in die Berechnung des Gesamtengagements einzubeziehen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Bank hereingenommene Sicherheiten in ihrem eigenen Namen oder auf eigenem Konto anstatt auf dem Konto des Kunden oder des Schuldners verwaltet oder diese weiterverleiht. 72

[§36] Wenn eine Bank in einem SFT als Kommissionärin handelt und wenn sie, zusätzlich zu den in Rz 70-72 genannten Bedingungen, keiner der beteiligten Parteien eine Gewährleistung oder Garantie abgibt, dann ist sie bezüglich des SFT nicht engagiert und muss dieses daher in die Berechnung des Gesamtengagements nicht einbeziehen. 73

D. Ausserbilanzpositionen

[§38] In diesem Abschnitt wird erläutert, wie ausserbilanzielle Positionen in das Gesamtengagement für die Leverage Ratio einzubeziehen sind. Zu den ausserbilanziellen Positionen zählen alle Arten von Eventualverpflichtungen und Kreditzusagen, ob vorbehaltlos kündbar oder nicht. Darin eingeschlossen sind insbesondere die in Art. 53-54 ERV und Anhang 1 ERV erwähnten Geschäfte einschliesslich Liquiditätsfazilitäten, Kreditsubstitute, Akzente, Standby-Akkreditive und Warenakkreditive. 74

[§39] Für die Berechnung des Engagements aus ausserbilanziellen Positionen im Rahmen der Leverage Ratio sind vorbehaltlich Rz 76 die Kreditumrechnungsfaktoren von Anhang 1 ERV auf den Nominalwert oder den Barwert des jeweiligen Geschäfts anzuwenden. 75

[§39] Für die Zwecke der Leverage Ratio gilt für die Kreditumrechnungsfaktoren eine Untergrenze von 10%. Diejenigen Ausserbilanzpositionen, für welche in den risikobasierten Eigenmittelvorschriften (Anhang 1 ERV) ein Kreditumrechnungsfaktor von 0% vorgesehen ist, erhalten für die Zwecke der Leverage Ratio also einen Kreditumrechnungsfaktor von 10%. Dies betrifft Kreditzusagen die jederzeit vorbehaltlos und ohne vorherige Ankündigung durch die Bank kündbar sind oder die im Falle einer Verschlechterung der Bonität des Kreditnehmers effektiv automatisch erlöschen. 76

VI. Übergangsbestimmungen

Banken, die von der Übergangsbestimmung zur Verwendung des SA-CH nach Art. 137 ERV Gebrauch machen, wenden in Rz 22 für die Berechnung der Kreditäquivalente die 77

Marktwertmethode nach SA-CH an (Rz 16–48 FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“ in der alten Fassung per 31.12.2012). Die so berechneten Kreditequivalente sind für die Berechnung des Gesamtengagements mit dem Faktor 2 zu multiplizieren.

Banken, die von der Übergangsbestimmung für börsengehandelte Derivate nach Rz 410 FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“ Gebrauch machen, benutzen anstelle der regulatorischen Add-ons für die Bestimmung der Kreditäquivalente die Höhe der „initial margin“ gemäss Börsenmethode. D.h. der Add-on wird gleich dem Anteil der Margenanforderungen der Börse gesetzt, welcher über den täglichen Gewinn- und Verlustausgleich hinausgeht. Auch unter dieser Uebergangsbestimmung ist Rz 37 zu respektieren, wonach von der Bank erhaltene Margenzahlungen nicht mit dem Add-on verrechnet werden dürfen. 78

Dieses Rundschreiben tritt am 1.1.2015 in Kraft. 79

Anhörung